



Vorgaben zum Trainingsbetrieb Fußball Stand Juni 2021

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Ansonsten gelten bis auf weiteres, folgende Bestimmungen:

1. Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Sollte ein Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht wünschen, ist er/sie von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb momentan ausgeschlossen
2. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten
3. Den Anweisungen des/der Verantwortlichen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
4. Der Verantwortliche hat das Recht bei Verstoß gegen die Hygiene- oder Abstandsregeln die Übungsteilnehmerin oder -teilnehmer von diesem Training/ von dieser Übungseinheit auszuschließen.
5. Sollte die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 sein, so wird der Trainingsbetrieb vorerst wieder eingestellt, bis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 ist.
6. Für den Trainingsbetrieb von Jugendlichen und Kindern ab 6 Jahren gilt, dass sich die Trainer*innen und Spieler*innen, die am Training teilnehmen, einen tagesaktuellen (max. 24h) Test vorweisen müssen, der negativ ausfallen muss. Ohne entsprechenden Nachweis wird eine Teilnahme am Trainingsbetrieb für diese Altersgruppe untersagt. Wenn Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden und hierfür einen entsprechenden Nachweis erhalten, gilt dieser für 60 anstatt 24 Stunden. Ansonsten muss für den Test, insbesondere für den Corona-Selbsttest, eine andere Person anwesend sein, die beglaubigt, dass der Test richtig durchgeführt wurde. Eine Bescheinigung ist in jedem Fall notwendig für die Teilnahme am Trainingsbetrieb.
7. Sollte die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen stabil unter dem Wert von 35 liegen, so entfällt die Testpflicht. Steigt die 7-Tage Inzidenz wieder über den Wert von 35, so tritt wieder die bekannte Regelung unter 6. in Kraft.



Vorgaben zum Trainingsbetrieb Fußball Stand Juni 2021

- Die Abteilungsleitung -